

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Allessa GmbH

1 Bestellung und Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Bestellungen sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Ihre Geschäftsbedingungen haben für uns auch dann keine Gültigkeit, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir eine Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen.
- 1.2 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch Sie bedarf eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.
- 1.3 Wir sind nur an von uns schriftlich aufgegebenen Bestellungen bzw. schriftlich bestätigte Bestellungen gebunden. Telefonische Bestellungen sowie Bestellungen per Telefax oder per E-Mail dürfen von Ihnen nur ausgeführt werden, wenn dies bereits vor der Bestellung ausdrücklich mit unserer Einkaufsabteilung vereinbart und dies schriftlich festgelegt ist.
- 1.4 Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
- 1.5 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf Geschäftsverbindungen mit uns erst nach unserer schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 1.6 Alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, sind zwingend als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterprioritäten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- 1.7 Wir können für Sie zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
- 1.8 Ergänzend gelten die im Einzelfall anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und, bei grenzüberschreitenden Lieferungen, die INCOTERMS der internationalen Handelskammer in Paris sowie die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA) in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Preise, Versand, Verpackung, Konzernverrechnung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Sofern nicht anders vereinbart, sind Kosten für Verpackung und Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll in den Preisen enthalten. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht verändert.
- 2.2 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig.
- 2.3 Der Versand erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Übernahme durch uns oder unseren Beauftragten an der vereinbarten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 2.4 Wir erklären uns für alle Aufträge zum Verzichtskunden für eine Transportversicherung. Eine Transportversicherung ist von uns eingedeckt.
- 2.5 Alle Verzollungen von Importlieferungen werden im Empfangswerk durchgeführt. Bitte geben Sie in Ihren Versandpapieren und Rechnungen an: Werksverzollung!
- 2.6 Auf Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit uns ist unsere Bestellnummer anzugeben. Falls die Anlieferung der Ware per Bahn erfolgt, ist im Feld 13 b des Bahnfrachtbriefes (Referenznummer des Empfängers) unbedingt unsere Bestellnummer anzugeben.
- 2.7 Ihre Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
- 2.8 Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns auch mit Forderungen zu verrechnen, die verbundene Unternehmen der Allessa i.S.v. §§ 15ff. AktG gegen Sie haben.

3 Rechnungserteilung und Zahlung

- 3.1 Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung/Leistung in einfacher Ausfertigung und mit allen dazugehörigen Unterlagen in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Sofern in unseren Bestellungen nichts anderes angegeben ist, senden Sie Ihre Rechnungen bitte grundsätzlich an unsere Abteilung Rechnungsprüfung. Zwingend erforderlich ist die Angabe unserer Bestellnummer. In einer Rechnung dürfen nur Lieferungen/Leistungen einer Bestellung abgerechnet werden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 3.2 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg zu den vereinbarten Zahlungskonditionen, vorausgesetzt die Lieferung/Leistung wurde mangelfrei

erbracht und die Rechnung ist eingegangen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind wir berechtigt Ihre Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab mangelfreier Lieferung der Ware und Rechnungserhalt mit 3% Skonto zu zahlen.

- 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an uns zu übersenden.
- 3.4 Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach vollständig erbrachter Lieferung/Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4 Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt

- 4.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 4.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Kommen Sie in Lieferverzug, sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5% des Lieferwertes. Ferner stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Übrigen sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl weiterhin die Lieferung/Leistung zu verlangen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz auszusprechen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung erlischt, wenn wir schriftlich den Rücktritt erklären oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 4.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen können Sie sich nur berufen, wenn Sie die Übersendung der Unterlagen mit angemessener Frist vergeblich schriftlich angemahnt haben.
- 4.5 Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei uns nicht mehr wirtschaftlich vorteilhaft verwertbar ist. Höhere Gewalt liegt immer nur dann vor, wenn das schadenverursachende Ereignis von außen einwirkt und auch durch äußerst zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden konnte und der Eintritt des Ereignisses nicht vorhersehbar war.
- 4.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns die Rücksendung auf Ihre Kosten vor. Erfolgt bei einer vorzeitigen Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns auf Ihre Kosten und Gefahr. Die Zahlung erfolgt im Regelfall erst am vereinbarten Fälligkeitstag.
- 4.7 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5 Garantie, Gewährleistung, Produkthaftung

- 5.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarungen entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so müssen Sie hierzu unverzüglich unsere schriftliche Zustimmung einholen. Ihre Mängelhaftung wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so müssen Sie uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 5.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert haben. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.
- 5.3 Wir werden Ihnen offene Mängel der Lieferung/Leistung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt wurden, spätestens jedoch innerhalb von 12 Arbeitstagen nach Übernahme der Lieferung durch uns. Versteckte Mängel werden wir Ihnen unverzüglich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach Entdeckung. Funktionsprüfungen nehmen wir nach Zugang der Mitteilung über die Betriebsbereitschaft möglichst kurzfristig vor. Für Systeme und Geräte mit vielfältigen und komplizierten Programmen behalten wir uns eine Funktionsprüfungszeit von 30 Tagen vor.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Allessa GmbH

- 5.4 Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung zugesagter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, haben Sie nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung zu beseitigen. Nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzeten angemessenen Frist zur Nachbesserung oder Neulieferung stehen uns auch die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und Minderung zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behalten wir uns in allen Fällen vor.
- 5.5 Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von uns gesetzeten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch Ihre Verpflichtungen aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. Wir können Sie dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das Gleiche gilt, wenn ungewöhnlich hohe Schäden drohen.
- 5.6 Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übernahme des Liefergegenstandes durch uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetag, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme durch unser Verschulden, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau oder Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.
- 5.7 Solange über die Berechtigung unserer Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Störung oder eines Mangels bis zum Abschluss der Verhandlungen gehemmt. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Ende der Verhandlungen oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen. Die Abnahme ist bei uns schriftlich zu beantragen.
- 5.8 Wir können uns zustehende Ansprüche über den letzten Fälligkeitstag des Rechnungsbetrages hinaus geltend machen, auch wenn wir uns das Recht dazu bei der Annahme der Lieferung bzw. Bezahlung der Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten.
- 6 Produkthaftung, Regressansprüche**
- 6.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen Fehlerhaftigkeit eines unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 6.2 Sollten wir wegen eines Fehlers unseres Produkts in Anspruch genommen werden, der auf Ihre Ware zurückzuführen ist, so finden auf unsere Regressansprüche Ihnen gegenüber die §§ 478, 479 BGB entsprechende Anwendung.
- 6.3 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 6.4 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 6.5 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.
- 7 Schutzrechte**
- 7.1 Sie garantieren, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- 7.3 Im Fall von Schutzrechtsverletzungen sind wir berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 8 Ausführungsunterlagen und Spezifikationen**
- 8.1 Sie dürfen Ausführungsunterlagen und Spezifikationen, die Ihnen zur Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen wurden, nicht für außerhalb des Vertrages liegende Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Diese Verpflichtung besteht bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsbeendigung. Nach Aufforderung haben Sie uns die Ihnen überlassenen Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Sie werden uns auf Wunsch Pläne, Ausführungszeichnungen, technische Berechnungen usw., die sich auf den Liefergegenstand beziehen, zur Genehmigung vorlegen und uns nach Richtigbefund die Datenspeicher bzw. Mutterpausen ohne zusätzliches Entgelt überlassen, soweit wir diese Unterlagen für die übliche Benutzung oder Reparaturarbeiten benötigen. Sie werden uns auf Verlangen ferner Ersatzteilzeichnungen für die wesentlichen Ersatzteile mit ausreichenden Angaben zur Beschaffung von Ersatzteilen liefern. Durch die Genehmigung solcher Pläne, Ausführungszeichnungen, Berechnungen usw. wird Ihre Gewährleistungspflicht nicht eingeschränkt.
- 9 Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen**
- 9.1 Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysemethoden in Bezug auf von uns bezogene Produkte beabsichtigen.
- 10 Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Energieeffizienz, Gleichbehandlung, Mindestlohn, Unfallverhütung und Sicherheit**
- 10.1 Sie sind verpflichtet, relevante Rechtsvorschriften und Regelwerke bezüglich Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Gleichbehandlung, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten sowie ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, unsere Unternehmensgrundsätze zu Qualität, Umweltschutz, Energieeffizienz, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie die relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke Ihren Mitarbeitern, die für uns in unseren Werken tätig werden, in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke, unserer Unternehmensgrundsätze sowie die möglichen Folgen eines Abweichens von diesen Vorgaben bewusst zu machen.
- 10.2 Sie nehmen hiermit zur Kenntnis, dass wir für die Bewertung der Beschaffung Energieverbrauch beeinflussender Produkte, Energieeffizienzkriterien mit einbeziehen.
- 10.3 Im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterziehen Sie Ihre Mitarbeiter regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs. 2 AGG, die den Schutz vor Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben. Soweit wir wegen Benachteiligungen unserer Mitarbeiter, die durch Ihre Mitarbeiter verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs. 1, 2 AGG haftbar gemacht werden, stellen Sie uns von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.
- 10.4 Sie sind verpflichtet die Vorschriften des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) sowie die des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere das Mindestentgelt dauerhaft und fristgemäß zu zahlen. Des Weiteren haben Sie sicherzustellen, dass von Ihnen beauftragte Subunternehmen oder Personaldienstleister die Vorschriften des AEntG und MiLoG ebenfalls einhalten und stellen uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der zuvor genannten Vorschriften beruhen. Die Freistellung findet ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern Anwendung.
- 10.5 Mit Annahme unseres Auftrags verpflichten Sie sich in Bezug auf die in dieser Ziffer 10r genannten Grundsätze, dass Ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über die notwendige Ausbildung, Schulung oder Erfahrung zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügen. Ferner stellen Sie sicher, dass Ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über eine Berufsgenossenschaft versichert sind. Für alle zuvor genannten Sachverhalte stellen Sie uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung bzw. gewähren uns Einsicht in Ihre Aufzeichnungen.
- 11 Schlussbestimmungen**
- 11.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 11.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
- 11.3 Wir speichern und verarbeiten geschäftsbezogene persönliche Daten.
- 11.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Frankfurt am Main.
- 11.5 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
- 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 12.1 Gerichtsstand ist ausschließlich Frankfurt am Main, falls Sie Kaufmann sind oder Ihren Sitz nicht im Inland haben. Die gesetzlichen Regelungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben hiervon unberührt. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 12.2 Für die gesamte Rechtsbeziehung zwischen Ihnen und uns, insbesondere sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.